

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1927)
Heft:	2
Artikel:	Zur Geschichte der kantonalen Hülfskasse
Autor:	Jecklin, F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396473

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Geschichte der kantonalen Hülfskasse.

Von Staatsarchivar Dr. F. Jecklin, Chur.

Schon im 18. Jahrhundert haben die Boten gem. III Bünde auf Bundestagen bei Katastrophen, die einzelne Gemeinden oder Hochgerichte heimsuchten, aus den sog. Annaten und Pensionsgeldern Beiträge den von Feuers- oder Wassersnot Geschädigten zukommen lassen.

Auch nach Schaffung des Kantons Graubünden im Jahre 1803 befaßten sich Großer und Kleiner Rat mit Unterstützung solcher ins Unglück geratenen Gemeinden. Schon im Großratsabschied vom 12. Juli 1824 (S. 9) wird darauf hingewiesen, wie „besonders in den letzten Jahren das Steuersammeln so sehr überhand genommen habe, daß dagegen und vorzüglich gegen die allzu häufige Ausstellung sogenannter Steuerbriefe, angemessene Grundsätze aufgestellt werden müssen“.

Daher wird in Beilage G dieses Abschiedes vom 12. Juli 1824 eine Regelung des Erteilens von Steuerbriefen und das Steuersammeln veröffentlicht, worin es u. a. heißt:

„... Wenn ganze Gemeinden oder Nachbarschaften durch Feuer, Wasser, oder andere Unglücksfälle in die traurige Lage kommen sollten, sich nicht aus eigenen Kräften oder mit Hilfe ihrer Gerichts- oder Hochgerichtsgenossen retten zu können, so soll der Schaden durch Sachverständige, welche der Kleine Rat ernennt, eidlich geschätzt werden. Alsdann steht es den Beschädigten frei, die Ehrs. Räte und Gemeinden auf die im Art. 2 vorgeschriebene Weise um eine Liebessteuer anzugehen oder aber dieselbe durch eigene Abgeordnete einsammeln zu lassen. In letzterm Falle ist die Obrigkeit schuldig, den Commitirten einen Steuerbrief auszufertigen, in welchem die Lage der Hülfsbedürftigen möglichst gewissenhaft geschildert wird, und den der Hochl. Kleine Rath unter Empfehlung legalisieren wird.“

Nur vier Jahre später kam der Große Rat im Abschied vom 10. Juli 1828 auf seine Verordnung vom 10. Juli 1824 zurück und erwähnte — auf Grund eines Berichtes des Standeskassiers —, daß auf mehrere Steuerausschreiben nur wenige oder gar keine Beiträge eingegangen seien. Es solle durch solche Steuergesuche

die öffentliche Mildtätigkeit nicht mißbraucht werden¹. Deshalb werde folgendes verfügt:

„1. Die Großrätliche Verordnung vom Jahre 1824, in Betreff von Steuersammlungen für Verunglückte, hat, so weit sie der gegenwärtigen nicht zuwiderläuft, auch fernerhin in Kräften zu bleiben.

2. In Fällen, in welchen Steuerbegehren dem Hochlöbl. Kl. Rath eingesandt werden, sollen dieselben nicht nur von der obrigkeitlichen Schatzung des erlittenen Schadens und der Angabe der für die Beschädigten sprechenden Umstände, sondern auch von der Anzeige desjenigen begleitet sein, was das Gericht oder Hochgericht der Beschädigten beigesteuert hat, wo es dann dem Ermessen jener Behörde überlassen bleibt, das nachgesuchte Steuerausschreiben zu bewilligen oder zu verweigern, oder das Gericht oder Hochgericht, welches es betrifft, aufzufordern, die Beschädigten vorerst seinerseits kräftiger zu unterstützen.

3. Die Art, wie sie den ausgeschriebenen Steuergesuchen zu entsprechen für angemessen erachten, ob durch Sammeln in der Kirche oder durch Beiträge aus der Gemeindeskasse, oder auf andere Weise, bleibt den Gemeinden überlassen; dagegen sind die Vorsteher schuldig, dem Herrn Standes-Kassier jedesmal anzuzeigen, auf welchem Wege in ihrer Gemeinde die Beisteuer veranstaltet worden, ob dieselbe etwas ergeben habe und wie viel.“²

Inzwischen war vom Großen Rat im Jahre 1839 eine bis 1854 dauernde kantonale Armenkommission ins Leben gerufen worden, zu deren Zielen und Aufgaben die Gründung einer kantonalen Hülfskasse gehörte³. Tatsächlich ging denn auch dem Großen Rate des Jahres 1848 ein Antrag zu, des Inhalts, „daß zur Unterstützung von Brandbeschädigten und Verunglückten, nach dem Beispiel anderer Kantone eine Hülfskasse gegründet werden sollte. Zur Unterstützung wurde vom Antragsteller darauf aufmerksam gemacht, daß die dermalen bestehende Art der Steuersammlung für Brandbeschädigte, namentlich wo das Unglück weniger ausgedehnt ist und nur wenige Einzelne betrifft,

¹ Abschied 1824, Beilage 2, Seite 27.

² Diese Verordnungen finden sich abgedruckt in der II. Amtl. Gesetzessammlung, IV. Bd., S. 107 u. ff.

³ Vgl. Histor.-geograph. Lexikon der Schweiz, III, S. 699.

keineswegs zweckmäßig sei und daß es höchst wünschbar erscheine, für solche und für andere Unglücksfälle einen Unterstützungs fond zu besizen.“

Nach kurzer Beratung wurde hierauf in der Sitzung vom 20. Juni beschlossen:

„Kleiner Rat und Standeskommission sind beauftragt, nach Einholung eines diesfälligen Gutachtens der Armenkommission, darüber Beratung zu pflegen, in welcher Weise zur Unterstützung von Verunglückten eine kantonale Hülfskasse gegründet werden könnte, wie derselben die nötigen Einnahmen zu verschaffen und wie diese zu verwenden wären, und dem Großen Rat hierüber bis zur nächsten ordentlichen Sitzung Bericht und Antrag zu hinterbringen.“

Als dieser dann im folgenden Jahre 1849 zur ordentlichen Juni-Session zusammentrat, lag bereits ein von der Standeskommission fertig erstellter Verordnungsentwurf vor, betitelt: „Großrädtliche Verordnung über Unterstützung und Steuern in Unglücksfällen.“

Dieser Vorschlag wurde seitens des Großen Rates in den beiden Sitzungen vom 16./18. Juni 1849 durchberaten und zum Beschlusse erhoben⁴. „Endlich wurde mit entschiedener Mehrheit die Gründung einer Hülfskasse, unter vorbehalt der näheren Bestimmungen, beschlossen“ und das Gründungsdatum derselben auf 1. Januar 1850 festgelegt und alle bisherigen Verordnungen über Steuersammeln, namentlich diejenigen von 1824 und 1828⁵ als aufgehoben erklärt.

Nach den Berichten über die Landesverwaltung vom Jahre 1849 und 1850 sind für die neugegründete Kantonalhilfskasse als Gesamtergebnis der vom letzten eidgenössischen Bettag im Kanton aufgenommenen Steuer bis zum 26. März 4928 fl. 15 kr. eingegangen.

⁴ Großratsverhandlungen 1849, S. 12—18.

⁵ Ältere Amtl. Gesetzessammlung, Bd. IV, S. 107.